



Beitragsordnung des VfB Schwelm e.V.

VfB Schwelm e.V. – Hauptstraße 156, 58332 Schwelm

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von den Mitgliederversammlungen des Vereins geändert werden.

§ 2 Gültigkeit

Die Beitragsordnung gilt sowohl für die Seniorenabteilung, als auch für die Jugendabteilung. Die Beitragsordnung gilt ab dem Tage der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlungen. Sie hat Gültigkeit, bis durch die Mitgliederversammlungen eine Änderung beschlossen wird.

§ 3 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Beiträge nach §4, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Vorstand legt die Gebühren fest.
2. Die Mitgliederversammlung der Jugendabteilung beschließt die Höhe der Beiträge nach §5, die Aufnahmegebühr und Umlagen. Der Jugendvorstand legt die Gebühren fest.
3. Die festgesetzten Beiträge werden zum 1. Januar des Folgejahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der jeweiligen Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 4 Beiträge Senioren

Jahresbeitrag	
Mitglieder über 18 Jahre* (Vollzahler)	96,00€
Mitglieder über 18 Jahre* (ermäßigter Beitrag**/***)	72,00€
Rentner	48,00€

*Es gilt das Alter am 01.01. eines jeden Jahres.

**Der ermäßigte Beitrag gilt für Schüler, Studenten (bis 27 Jahre), Azubis, Wehr- u. Zivildienstleistende, FSJ- u. Bundesfreiwilligendienstler, ALG II- u. Sozialhilfeempfänger, sowie schwerbehinderte Personen (ab 50%).

***Für Jugendtrainer und Mitglieder des Jugendvorstands über 18 Jahre gilt der ermäßigte Seniorenbeitrag.

1. Ermäßigte Beitragsformen müssen beantragt werden. Der entsprechende Nachweis zur Berechtigung ist spätestens zum 31. Januar des Beitragsjahres einzureichen. Der Vorstand entscheidet über die Einstufung im Rahmen der von der Mitgliederversammlung vorgegebenen Beiträge.

2. Auf Wunsch kann ein Familienbeitrag gewährt werden. Voraussetzungen sind eine unmittelbare Verwandtschaft, sowie die gleiche Meldeadresse. Für einen Familienbeitrag sind mindestens drei Personen nötig, die die erstgenannten Kriterien erfüllen. Der Beitrag der dritten Person wird dann nur noch mit 50% des eigentlichen Betrags berechnet, der der vierten und allen folgenden mit 25%. Anträge sind an den Vorstand zu richten.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere bei Inanspruchnahme des ermäßigten Beitrags.

4. Spieler einer Seniorenmannschaft, die eine monatliche Zuwendung erhalten, sind grundsätzlich voll beitragspflichtig. Der ermäßigte Beitrag findet keine Anwendung.

5. Für Personen ab dem 65. Lebensjahr gilt grundsätzlich der Beitrag für Rentner. Auch hier gilt das Alter am 01.01. eines jeden Jahres.

6. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

7. In besonderen und begründeten Fällen kann der Vorstand auf Antrag eine Befreiung vom Mitgliederbeitrag beschließen. Diese Befreiung gilt nur für den nächst zu erhebenden Jahresbeitrag.

8. Der Mitgliedsbeitrag enthält die Beiträge für die Sportversicherung der Sporthilfe NRW, die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft und die GEMA.

§ 5 Beiträge Jugend

1. Der Jahresbeitrag der Jugendabteilung beträgt 64,00€.

2. Der Beitrag der Jugendabteilung gilt für Vereinsmitglieder bis einschließlich 18 Jahre.

3. Änderungen der persönlichen Angaben sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen.

§ 6 Zahlung und Fälligkeit

1. Die Mitgliedsbeiträge werden jährlich, d.h. vom 01.01. bis 31.12. erhoben.
2. Mitgliedsbeiträge werden im SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen, sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01.03. eingezogen. Bei erstmaliger Beitragserhebung durch den Verein wird zuzüglich zum regulären Beitrag eine Anmeldegebühr in Höhe von 10,00 € berechnet.
3. Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 01.03. eines jeden Jahres auf das Beitragskonto des Vereins.
4. Der Beitrag wird bei erstmaliger Abbuchung rückwirkend zum Anfang des Eintrittsmonats in den Verein und bei Vereinsaustritt bis zum Anfang des Austrittsmonats anteilig erhoben. Somit ist gewährleistet, dass der Beitrag nur für den Zeitraum der Vereinsmitgliedschaft zu verrichten ist.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 7 Vereinskonten

1. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftverfahren erfolgt, ist die Zahlung des Seniorenbeitrags auf die nachstehend aufgeführten Konten zulässig:

Städt. Sparkasse Schwelm IBAN: DE12 4545 1555 0004 0500 01

Städt. Sparkasse Schwelm IBAN: DE83 4545 1555 0000 0646 42

2. Soweit die Zahlung nicht per Lastschriftverfahren erfolgt, ist die Zahlung des Jugendbeitrags auf das nachstehend aufgeführte Konto zulässig:

Städt. Sparkasse Schwelm IBAN: DE32 4545 1555 0004 0301 44

§ 8 Vereinsaustritt

Der Austritt kann zum Jahresende mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen per Einschreiben erklärt werden.

Schwelm, den 02.03.2018

Der Vorstand